

Gesellschaft der Ärzte in Wien – Billrothhaus

Covid-19 Präventionskonzept

Ab 25. Oktober 2020 gibt es neue Regelungen. Alle Zusammenkünfte außerhalb der beruflichen Tätigkeit, gleich ob Workshops, Feiern, Aktivitäten in Vereinslokalen oder Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze:

- Indoor max. 6 Personen
- Outdoor max. 12 Personen

Für Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gilt

- durchgehende Mund-Nasen-Schutz – Pflicht (keine Gesichtsvisiere!)
- Verabreichung von Speisen und Getränken ist untersagt
- Präventionskonzept und Anzeigenpflicht (Gesundheitsbehörde) bei Indoor-Veranstaltungen ab 7 Personen
- Bewilligungspflicht (Bezirksverwaltungsbehörde) der COVID-19 Präventionskonzepte weiterhin ab 250 Personen
- Personenobergrenze Indoor 1.000 Personen, Outdoor 1.500 Personen

Darüber hinaus können lokale Behörden zusätzlich strengere Maßnahmen beschließen.

Ab 25. Oktober sind bei Indoor-Veranstaltungen nur mehr bis zu 1000 Besucher¹ erlaubt, sofern es zugewiesene Sitzplätze gibt. In den Veranstaltungsräumen ist der 1m-Abstand einzuhalten. Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Die Besucher müssen während des gesamten Aufenthaltes einen Mund-Nasen-Schutz tragen (auch am Sitzplatz).

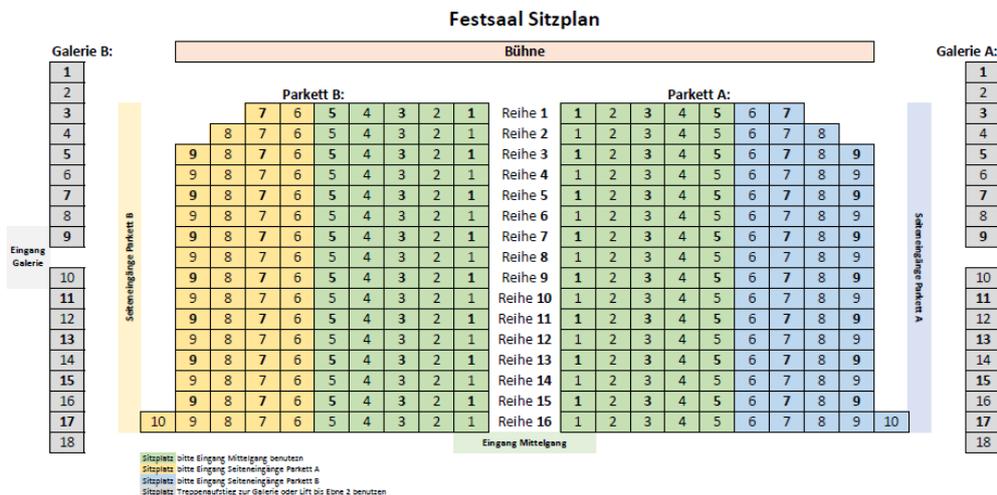
Eine gute Zusammenfassung finden Sie unter folgenden Link: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/messen-veranstaltungen/> oder <https://www.igkultur.at/artikel/faq-corona-virus-veranstaltungsverbot?bundesland=steiermarkhome/page/7/>

¹ Mitwirkende und Mitarbeiter bei Veranstaltungen sind bei den Besucherzahlen nicht mit eingerechnet und werden zusätzlich hinzugezählt

Ab einer Veranstaltungsgröße mit mehr als 50 Besuchern wird vonseiten des Veranstalters ein/e Covid-19-Beauftragte/r benötigt. Die Aufgaben dieses/r Beauftragten werden im weiteren Verlauf konkretisiert.

Umgelegt auf das Billrothhaus, bedeutet das Folgendes:

Für den Festsaal, den größten Raum im Billrothhaus, kann man das folgendermaßen veranschaulichen:



Folgende Sitzplätze dürfen belegt werden:

Parkett A+B: Alle Sitzplätze mit ungerader Nummerierung (1, 3, 5, 7, 9) in Sitzreihen mit ungerader Nummerierung (1, 3, 5, 7, 9, 11, 15)

Galerie A+B: Alle Sitzplätze mit ungerader Nummerierung (1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17)

Den 1m-Abstand wird von Körpermitte zu Körpermitte gemessen, also von Sitzmitte zu Sitzmitte. Wenn man den 1m-Abstand berücksichtigt, also jeweils einen Sitzplatz und eine Sitzreihe freilässt, haben im Festsaal samt Galerie 96 Personen Platz. Das ist die von der Location empfohlene Gesamtkapazität.

Da die seitlichen Sitzplätze unbedingt freigehalten werden müssen, ist es möglich, die Kapazität auf max. 162 Sitzplätze zu erhöhen, indem die Zwischenreihen (Sitzplätze mit gerader Nummerierung) auch besetzt werden.

Hierbei handelt es sich um ein starres System. Falls Sie Gäste aus gleichem Haushalt (oder die zur selben Besuchergruppe gehören) und somit direkt nebeneinander sitzen können, ist es möglich die Sitzaufteilung flexibel anzupassen. Das führt auch zu einer höheren Kapazität. Beachten Sie nur, dass bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde benötigt wird.

Wenn der 1m-Abstand von Körpermitte zu Körpermitte gemessen wird, dann muss für jeden Besucher 1-1,5m² gerechnet werden. Das würde bedeuten, dass je nach Setting (Theater, Klassenzimmer, U-Form) in den restlichen Räumlichkeiten folgende Personengrößen Platz hätten:

- Große Bibliothek: max. 42 Personen
- Seminarraum: max. 20 Personen
- Verwaltungsratszimmer: max. 20 Personen

- Lesezimmer: max. 9 Personen
- Kleine Bibliothek: max. 9 Personen

Bei Stehempfängen haben dementsprechend mehr Personen Platz. Stehtische, an denen max. 4 Personen stehen dürfen, können mit ausreichendem Abstand aufgestellt werden (laut neuester Verordnung sollen Stehplätze jedoch vermieden werden).

Die wesentlichen Hygiene-Maßnahmen für die einzelnen Personen sind:

- **Abstandhalten (mindestens 1 Meter)**
- **Einhaltung der Hygieneregeln als Selbstschutz**
- **Regelmäßiges Desinfizieren der Hände (auf jedem Stock gibt es mind. 1 Spender)**
- **Kein Händeschütteln – Gesicht nicht berühren**
- **Mund-Nasen-Schutz tragen (keine Gesichtsvision)**

Welche Gegebenheiten finden Sie im Billrothhaus wieder bzw. wie kann das Team im Billrothhaus Sie als Veranstalter bzw. Ihre Gäste bestmöglich unterstützen, damit diese Maßnahmen eingehalten werden können?

- Geschultes Personal (alle Mitarbeiter vom Billrothhaus sind bzgl. der Corona-Maßnahmen geschult und achten auf die Einhaltung)
- Vor der Eingangstüre sind die Hygieneregeln ausgehängt (auch ein Desinfektionmittelspender ist aufgestellt), an die sich alle Gäste, Veranstalter und externe Dienstleister halten müssen – im Empfangsbereich sitzt eine Aufsichtsperson, die auf die Einhaltung achtet
- Im gesamten Haus sind mehrere Desinfektionmittelspender für Ihre Gäste verteilt
- Ein Leitsystem bzw. Trennwände helfen Ihnen, die Besucherströme zu kanalisieren
- Statische Flächen (Foyer und Veranstaltungsräume) sind groß genug, um Besuchern den nötigen Platz anzubieten
- Keine Engpässe auf dynamischen Flächen, da es auf jedem Stockwerk Toiletten, Pausenräume und Garderoben gibt
- Mittels Beschilderung und Screen im Foyer wird auf die Maßnahmen nochmals hingewiesen
- Bodenmarkierungen im Eingangsbereich geben den 1m-Abstand vor
- Mehrere Ein- und Ausgänge im Festsaal
- Plexiglaswände für Mitarbeiter in der Registrierung
- Vorrat an Schutzmasken und Einweghandschuhen
- Reinigung der Sanitäranlagen vor, während und nach der Veranstaltung*
- Fixe Theaterbestuhlung mit Sitzplatznummerierung im Festsaal für Sitzplatzzuordnung
- Sitzplatznummerierung auch in den anderen kleineren Räumen (Große Bibliothek und Seminarraum)
- Festsaaletsitzplan im Foyer dargestellt – auch in gedruckter Form (Kopierer im Empfang darf verwendet werden, um Gästen einen Plan auszuhändigen)
- Bereitstellung eines Covid-19 Beauftragten*
- Bereitstellung eines Personals für die Garderobe*
- Bereitstellung eines Mikrofonständers bzw. Verlängerungsstange für Publikum*

- Regelmäßiges Lüften in den Räumen
- Nutzen Sie das Anmeldesystem auf der Website der Gesellschaft der Ärzte in Wien (www.billrothhaus.at/veranstaltungen)*
- Falls Sie mehr Gäste erreichen möchten, kann die Gesellschaft der Ärzte in Wien Ihre Veranstaltung videoaufzeichnen und/oder streamen* (Hybridveranstaltung)
- Die Catering-Kooperationpartner sind „conona-erfahren“, haben geschultes Personal und werden die neuesten Verordnungen und Maßnahmen berücksichtigen
- Dank der breiten Gänge, des großzügigen Stiegenhauses und Foyers sowie der doppelflügeligen Türen und der Möglichkeit Räume mittels Durchgang zu verbinden, können sich Ihre Besucher gut verteilen und ein Andrang wird vermieden
- Für mobilitätseingeschränkte Personen steht ein Treppenlift und ein Aufzug zur Verfügung
- Wir ermöglichen auch das Streamen von Veranstaltungen in andere Räume (für Personen, die nicht die notwendigen Maßnahmen einhalten können und sich deshalb in einem separaten Raum aufhalten müssen)
- Für Bewohner, denen es aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen, insbesondere wegen dementieller Beeinträchtigung, nicht zugemutet werden kann, die Vorgaben einzuhalten, werden vor Ort über Alternativen informiert.

*hierbei handelt es sich um ein Service, das ggf. zusätzliche Kosten verursacht (sofern nicht am Angebot extra ausgewiesen)

Was müssen Sie als Veranstalter beachten?

- Arbeiten Sie mit Anmeldesystem

Auch wenn Ihre Veranstaltung öffentlich zugänglich ist und keine Teilnahmegebühr erforderlich ist, müssen Sie eine verpflichtende Voranmeldung für Besucher einführen. Der Veranstalter muss über eine Liste verfügen, auf der alle angemeldeten Personen sowie Mitarbeiter und Mitwirkende samt Kontaktadressen (Mail-Adresse und Telefonnummer) stehen. Diese Liste müssen Sie max. 4 Wochen nach der Veranstaltung aufheben, um im Falle eines Covid-19-Falles alle Teilnehmer so rasch wie möglich informieren zu können.

Hier ein Muster, wie Sie die Daten erfassen sollten:

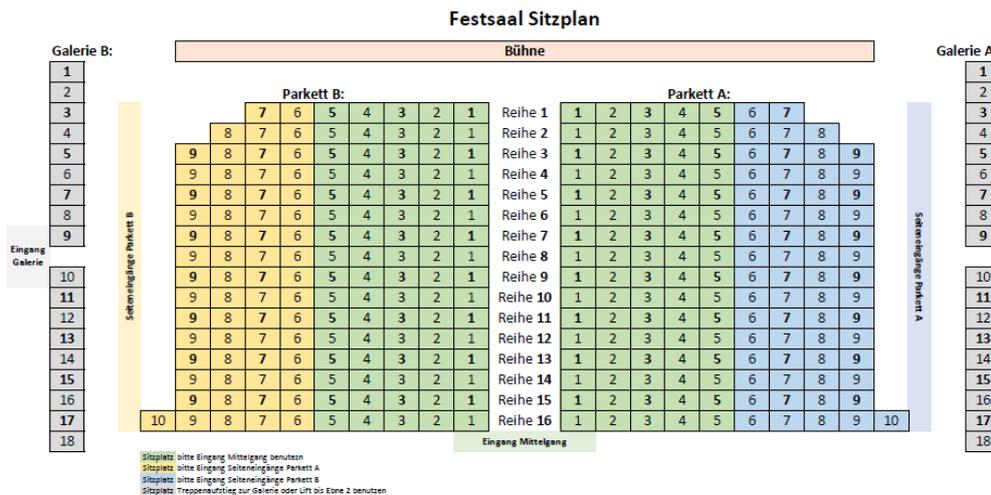
- Sitzplatzzuweisung

Eine Sitzplatzzuweisung ist verpflichtend, freie Sitzplatzwahl ist ab sofort nicht mehr möglich (siehe Sitzplan). Diese Daten müssen bis zu 4 Wochen nach der Veranstaltung aufbewahrt werden, nach Ablauf dieser Frist aufgrund des Datenschutzes vernichtet werden.

- Briefing Moderation

Der Moderator Ihrer Veranstaltung hat klare Anweisungen zu geben. Er muss die Besucher vor und während der Veranstaltung auf diverse Verhaltensregeln und Hygieneregeln (Hand- und Atemhygiene) hinweisen. Auch das Verlassen der Räume muss nach einem strikten System ablaufen. Es wird empfohlen, dass beginnend in der ersten Reihe die Besucher den Raum mit dem nötigen Abstand verlassen. Der Covid-19-Beauftragte hat hier dafür zu sorgen, dass dies auch eingehalten wird.

Dem Plan unterhalb können Sie entnehmen, dass es sinnvoll ist, die Besucherströme durch die vielen Ein- und Ausgänge in und aus dem Festsaal zu leiten. Diesen Plan können Sie jederzeit im Empfang anfordern – ein Drucker steht bereit (falls Sie den Plan für Ihre Gäste mehrfach benötigen):



- Covid-19 Beauftragten

Jeder Veranstalter, der Veranstaltungen (indoor) mit mehr als 50 Personen ausrichtet, hat, wenn er/sie seiner/ihrer Pflichten selbst nicht wahrnimmt, einen COVID-19-Beauftragten/eine COVID-19-Beauftragte zu bestellen. Der COVID-19-Beauftragte ist im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragestellungen entsprechend zu schulen. Die/der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalles. Die/der COVID-19-Beauftragte hat auch die Funktion der Ansprechperson innerhalb des Unternehmens für die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber den Akteurinnen und Akteuren, Künstlerinnen und Künstlern sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es steht dem Veranstalter frei, verschiedene Personen für einzelne Veranstaltungen zu benennen, oder diese Aufgabe entsprechend des veranstaltungsspezifischen Organisationskonzeptes bei einer Person zu konzentrieren.

- Anmeldung der Veranstaltung

Eine behördliche Genehmigung ist erforderlich (bei indoor Veranstaltungen ab 7 Personen). Das betrifft Kulturveranstaltungen wie Theateraufführungen und Konzerte ebenso wie Sportveranstaltungen. Ob auch wissenschaftliche Veranstaltungen davon betroffen sind, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht klar.

- Pausenräume/Catering

Ab 25. Oktober 2020 dürfen bei Veranstaltungen Essen und alkoholische Getränke (Pausenverpflegung) nicht mehr ausgegeben werden. Jedoch gibt es davon zwei Ausnahmen:

Bei Veranstaltungen, die länger als drei Stunden dauern, gelten die normalen Gastronomieregeln. Wenn es sich um Veranstaltungen handelt, bei denen typischerweise Speisen und Getränke verabreicht werden, dürfen Speisen und Getränke am Sitzplatz verabreicht werden – hier gibt es eine Servierpflicht.

Wir empfehlen Ihnen die Ausgabe von Lunchboxen bei der Registrierung. Wir haben deshalb unsere Hausverordnung geändert. Ab sofort ist das Konsumieren von Speisen und Getränken auch im Festsaal möglich. Falls die Veranstaltung länger als 3 Stunden dauert, können die Gäste an unseren Seminartischen (20 Stück), die mit ausreichend Abstand aufgestellt werden, Platz nehmen (Essen muss serviert werden). An jedem Seminartisch haben max. 4 Personen Platz.

ACHTUNG!!! Diese Information ist ab 23. Oktober 2020 nicht mehr aktuell!!!

Die Catering-Kooperationspartner vom Billrothhaus werden alle nötigen Maßnahmen umsetzen.

Wichtig ist, dass es mehrere Stationen gibt, um Ansammlungen zu vermeiden.

Selbstbedienungsbuffets und Flying Buffets sollten vermieden werden. Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Sie Ihre Gäste verpflegen können:

- 1. Ausgabe von Speisen und Getränken durch Catering-Personal**
- 2. Austeilung von Lunchpaketen bei der Registrierung**

Laut neuester Verordnung dürfen bei Buffets keine Stehtische verwendet werden. Im Billrothhaus werden Ihnen ausreichend Sesseln und Seminartische zur Verfügung gestellt.

- Sperrstunde

Veranstalter müssen auch die Sperrstunde, die derzeit mit 01:00 festgelegt ist, berücksichtigen.

- Temporärer Aufenthaltsbereich und Sanitätsdienst

Sofern es zu einem Verdachtsfall vor Ort kommt, ist es wichtig, die Person vor Ort so gut wie möglich in einem separaten Raum zu isolieren. Im Billrothhaus würde sich dafür das Lesezimmer oder der Innenhof (Vorteil: im Freien) anbieten. Außerdem ist es empfehlenswert, ab einer gewissen Veranstaltungsgröße präventiv einen Sanitätsdienst vor Ort zu haben.

Bei Erkrankung vor Ort – was ist zu tun?

Hier ist vor allem der Covid-19 Beauftragte gefordert.

1. Falls die erkrankte Person noch keinen MNS trägt, bitte auffordern, eine Maske aufzusetzen
2. Die erkrankte Person in den temporären Aufenthaltsbereich begleiten (mit Abstand einhalten und MNS tragen)
3. ggf. Sanitätsdienst anfordern oder den Sanitätsdienst vor Ort informieren
4. Die Person in Selbstisolation nach Hause schicken - ohne mit weiteren Personen in Kontakt zu kommen
5. Telefonische Gesundheitsberatung 1450 kontaktieren
6. Reinigung aller betroffenen Bereiche (Tische, Stühle, Gegenstände etc.)
7. ggf. Unterstützung der Behörden (Kontakt Daten betroffener Personen) – es müssen vor allem Kontaktpersonen der Kategorie 1* informiert werden

*Personen, die sich im selben Raum mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben (alle Personen, die auf den 4 Sitzplätzen rechts und links daneben gesessen haben bzw. die bis zu zwei Reihen direkt davor und dahinter Platz genommen haben) oder die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten. Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Kontaktperson (z.B. beidseitiges Tragen von Mund-Nasen-Schutz), können diese Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden.

Informationsschreiben an diese über COVID-19-Krankheitsbild, Krankheitsverläufe und Übertragungsrisiken, Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes, Verhalten im Rahmen der häuslichen Absonderung. Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 10 nach dem letzten kontagiösen Kontakt. Zur frühzeitigen Erkennung von prä- oder asymptomatischen Infektionen sind Kontaktpersonen der Kategorie 1 so rasch wie möglich nach Identifikation einer PCR-Testung zu unterziehen.

Treten innerhalb von 10 Tagen nach dem letzten kontagiösen Kontakt mit einem bestätigten Fall entsprechende Symptome auf, sind die Kriterien eines Verdachtsfalles erfüllt und es ist vorzugehen wie bei einem Verdachtsfall (Quarantäne).